

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Anspruch	2
2.1 Anspruch auf Altersgeld	2
2.2 Anspruch auf Altersgeld bei Beamten auf Zeit	2
2.3 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen	2
2.4 Checkliste: Bestehen eines Anspruchs auf Altersgeld	2
2.5 Anspruch auf Hinterbliebenengeld	2
3. Berechnung	3
3.1 Überblick	3
3.2 Altersgeldfähige Dienstbezüge	3
3.3 Altersgeldfähige Dienstzeit	3
3.4 Hinterbliebenengeld	4
4. Sonstiges	4
4.1 Entstehung, Festsetzung und Anpassung des Anspruchs	4
4.2 Folgen einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis	5
4.3 Antragserfordernis und Leistungsbeginn	5
4.4 Auskunft über die Höhe des erdienten Altersgeldes	5
4.5 Beihilfeanspruch	5
4.6 Eheversorgungsausgleich	5

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Allgemeines

Mit der Dienstrechtsreform (DRG) wurde – ab dem 01.01.2011 – eine neue Leistungsart in das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) aufgenommen, das Altersgeld.

Die Hinterbliebenen der Bezieher von Altersgeld können Hinterbliebenengeld erhalten.

Mit dem Altersgeld bleiben die erdienten Anwartschaften auf Alterssicherung der ehemaligen Beamten, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

2. Anspruch

Ein Anspruch auf Altersgeld und Hinterbliebenengeld besteht nur, wenn der Beamte nach dem 31.12.2010 auf eigenen Antrag ausgeschieden ist. Beamtenverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt beendet wurden, werden nachversichert.

2.1 Anspruch auf Altersgeld

Ab 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamten, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Ein **Verzicht** auf das Altersgeld ist innerhalb von einem Monat nach der Entlassung gegenüber der Zahlstelle zu erklären. Da die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld dem KVBW übertragen wurde, nimmt er die Erklärung entgegen.

Diese Wahlmöglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass es für den ehemaligen Beamten in besonders gelagerten Einzelfällen günstiger sein kann, wenn er die Nachversicherung wählt. Beispielsweise, wenn erst durch die Nachversicherung die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird und dort bereits erhebliche Beitragsleistungen erbracht wurden, die alleine keinen Rentenanspruch auslösen.

2.2 Anspruch auf Altersgeld bei Beamten auf Zeit

Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1 entsprechend.

2.3 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht nur, wenn der ehemalige Beamte eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurück gelegt hat. Scheidet der Beamte vor Ablauf von fünf Jahren aus, wird er nachversichert.

Ein Anspruch auf Altersgeld setzt ferner voraus, dass die ursprüngliche Anwartschaft auf Versorgung des ehemaligen Beamten – wegen der Entlassung auf Antrag – endgültig entfallen ist. Daher besteht kein Anspruch auf Altersgeld, solange Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegeben sind:

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

1. die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
2. eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus der Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

2.4 Checkliste: Bestehen eines Anspruchs auf Altersgeld

Voraussetzung für die Gewährung von Altersgeld

- Entlassung auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis
- Kein Verzicht auf das Altersgeld
- Altersgeldfähige Dienstzeit von mind. fünf Jahren
- Kein Aufschubgrund

2.5 Anspruch auf Hinterbliebenengeld

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten erhalten Hinterbliebenengeld, wenn der ehemalige Beamte die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersgeld erfüllt.

3. Berechnung

Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstzeit und der altersgeldfähigen Dienstbezüge berechnet. Der Berechnungsmodus ist an die Berechnung der Versorgung angelehnt. Unterschiede gibt es vor allem bei den berücksichtigungsfähigen Zeiten.

3.1 Überblick

Das Altersgeld wird ermittelt indem die altersgeldfähigen Dienstbezüge mit dem jeweiligen, individuellen Ruhegehaltssatz vervielfältigt werden:

$$\text{altersgeldfähige Dienstbezüge (€)} \times \text{Ruhegehaltssatz (\%)} = \text{Altersgeld (€)}$$

Der individuelle Ruhegehaltssatz wird ermittelt indem die altersgeldfähigen Dienstzeiten des ehemaligen Beamten mit dem Faktor 1,79375 vervielfältigt werden, er ist auf 71,75 % begrenzt.

$$\text{altersgeldfähige Dienstzeiten (Jahren)} \times 1,79375 = \text{Ruhegehaltssatz (\%)}$$

Im Rahmen der altersgeldfähigen Dienstzeit kommen unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch Zuschläge für Kinder und für Zeiten der Pflege in Betracht.

3.2 Altersgeldfähige Dienstbezüge

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge werden weitestgehend entsprechend den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (bei der Versorgung) ermittelt:

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

- das zuletzt bezogene*) Grundgehalt
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

*) Ist die Entlassung auf Antrag des ehemaligen Beamten aus einem Amt erfolgt, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor der Entlassung nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes altersgeldfähig.

Der ehe- und familienbezogene Anteil des Familienzuschlags findet – dies ist bei der Versorgung anders geregelt – beim Altersgeld keine Berücksichtigung.

Bei Freistellungen sind die vollen Dienstbezüge maßgebend.

Die frühere Sonderzahlung ist in der Besoldung enthalten mit dem Satz für Beamte im Dienst von 4,17 %. Für Versorgungsempfänger gilt ein abweichender Sonderzahlungssatz von 2,5 %. Daher wird auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Faktor 0,984 angewandt. Diese Regelung gilt für Empfänger von Altersgeld entsprechend.

3.3 Altersgeldfähige Dienstzeit

Altersgeldfähig sind nach

- § 21 LBeamtVG – Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten,
- § 22 LBeamtVG – Wehr- bzw. Zivildienst.

Vordienst- und Ausbildungszeiten sowie die in § 24 LBeamtVG genannten Zeiten sind keine altersgeldfähigen Dienstzeiten.

Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften in anderen Alterssicherungssystemen oder auf Altersgeld erworben wurden oder werden, können bei der Berechnung des Altersgeldes ebenfalls nicht berücksichtigt werden. (Beispiele: Wehrdienst, der in der Rentenversicherung berücksichtigt wurde, Zeiten als Beamter auf Widerruf, die nachversichert wurden).

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil altersgeldfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Tabelle zur vereinfachten Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeiten

Zeiten	Beginn	Ende	Dauer		Teilzeit (%)	altersgeldfähig	
			Jahre	Tage		Jahre	Tage
im Beamtenverhältnis							
im Beamtenverhältnis (abweichender Teilzeitfaktor)							
im Beamtenverhältnis (abweichender Teilzeitfaktor)							
Wehrdienst/Zivildienst					100 %		
Summe (altersgeldfähige Dienstzeiten)							

Beispiel:

Bei einem Beamtenverhältnis in Teilzeit (80 %), das vom 01.03.2011 bis zum 15.03.2015 bestand, ergibt sich eine Dauer von 4 Jahren und 15 Tagen. Vor dem Eintrag in die Tabelle sollten die Tage in einen Dezimalwert umgerechnet und auf

zwei Nachkommastellen gerundet werden (15:365 Tage = 0,04 Jahre). Vervielfältigt man den Jahreswert mit dem Teilzeitfaktor (4,04 x 0,8 = 3,23) ergibt sich die altersgeldfähige Zeit für den Zeitabschnitt.

Tabelle zur vereinfachten Ermittlung des Altersgeldes

Altersgeldfähige Dienstbezüge (€)	Faktor (wegen Sonderzahlung)	Altersgeldfähige Dienstzeiten	Steigerungssatz (jährlich)	Teilzeit (%)	Altersgeld (€)
	x 0,984	x	x 1,79375 %	x	x

Ein Anspruch auf eine Mindestleistung – entsprechend der Mindestversorgung – besteht nicht.

3.4 Hinterbliebenengeld

Das Hinterbliebenengeld umfasst

- Bezüge für den Sterbemonat, - werden vom Dienstherrn gewährt -
- Witwengeld,
- Witwenabfindung und
- Waisengeld.

Das Hinterbliebenengeld wird aus dem Altersgeld berechnet, das dem verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht. Das Hinterbliebenengeld beträgt für Witwen 55 %, für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes.

$$\text{Altersgeld (€)} \times 55 \% = \text{Witwengeld (€)}$$

Unterhaltsbeiträge werden vom Hinterbliebenengeld nicht umfasst. Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht.

4. Sonstiges

4.1 Entstehung, Festsetzung und Anpassung des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis im Geltungsbereich des LBeamVG durch Entlassung auf Antrag des Beamten endet, soweit kein Aufschubgrund (vgl. Ziffer 2.4) gegeben ist. Besteht ein Aufschubgrund, entsteht der Anspruch mit dem Wegfall des Aufschubgrundes.

Das Altersgeld wird vom KVBW innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruchs von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen. Soweit für berücksichtigte Zeiten nach der Festsetzung Ansprüche in einem anderen Alterssicherungssystem erworben werden – z. B. weil eine Nachversicherung durchgeführt wurde, die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch noch nicht erfüllt war – wird das Altersgeld ohne diese Zeiten neu festgesetzt.

Das Altersgeld wird – vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an – wie die Versorgung angepasst.

Es ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der ehemalige Beamte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat.

4.2 Folgen einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis

Wird ein auf Antrag entlassener Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, wird die Zeit aus der ein Anspruch auf Altersgeld erdient wurde, nach Maßgabe von § 92 Abs. 1 LBeamtVG bei der Versorgung berücksichtigt. Im Gegenzug ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes. Wird in diesen Fällen ein Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung nicht beantragt, darauf verzichtet oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle des Altersgeldes der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Bei einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe ist das Altersgeld maßgeblich, das ohne Versorgungsausgleich zu zahlen wäre. Wird er erneut auf Antrag entlassen, erhält er neben dem bisherigen Anspruch auf Altersgeld einen weiteren eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Dienstzeiten, die beim früheren Altersgeld bereits berücksichtigt wurden, können beim weiteren Anspruch auf Altersgeld nicht mehr berücksichtigt werden.

4.3 Antragserfordernis und Leistungsbeginn

Die Zahlung des Altersgeldes beginnt regelmäßig mit dem Erreichen der der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Das Altersgeld wird **nur auf Antrag**, der an den KVBW zu richten ist, gewährt. Das Altersgeld ist **innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs** (vgl. Ziffer 4.1) zu beantragen. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres oder auch bei Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung möglich. Das Altersgeld vermindert sich dann um einen Abschlag, der sich auf 0,3 % pro Monat für den Zeitraum bis zum Erreichen der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze beläuft und in Fällen einer Erwerbsminderung oder Schwerbehinderung 10,8 %, im Übrigen 14,4 % nicht überschreitet.

4.4 Auskunft über die Höhe des erdienten Altersgeldes

Der KVBW erstellt auf Wunsch – im Vorfeld einer Entlassung auf Antrag – eine Auskunft zur Höhe des erdienten Altersgeldes. Auskünfte über die Höhe der Rentenansprüche aufgrund einer Nachversicherung erteilt nicht der KVBW. Hier ist ggf. eine Rentenberatungsstelle zu beteiligen.

Ab dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs auf Altersgeld wird in regelmäßigen Abständen eine Auskunft über die Höhe des Altersgeldes erteilt.

4.5 Beihilfeanspruch

Altersgeldempfänger haben keinen Anspruch auf Beihilfe.

4.6 Eheversorgungsausgleich

Wurde auf Grund einer Ehescheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist gegebenenfalls das Altersgeld/Hinterbliebenengeld um den bis zum Zahlungsbeginn fortgeschriebenen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.